

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Heepen	23.08.2012	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	04.09.2012	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	20.09.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Beschluss über die rechtmäßige Herstellung der Hebridenstraße zwischen Wasserwerkstraße und Murreweg gem. § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Erst mit dem Beschluss zur rechtmäßigen Herstellung gem. § 125 Abs. 2 BauGB können die geplanten Beitragseinnahmen tatsächlich erzielt werden.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld stellt nach Abwägung der Vorgaben des § 1 Abs. 4 – 7 BauGB fest, dass die Hebridenstraße zwischen Wasserwerkstraße und Murreweg den Anforderungen des § 1 Abs. 4 – 7 BauGB entsprechend und damit gemäß § 125 Abs. 2 BauGB rechtmäßig hergestellt worden ist.

Begründung:

Die Gemeindevertretung Milse hat bereits in ihrer Sitzung am 11. 06. 1957 beschlossen, die Hebridenstraße (seinerzeit: Birkenallee) zwischen der heutigen Wasserwerkstraße und dem Murreweg auszubauen. Geplant war der Ausbau der Straße auf gesamter Länge in einer Breite von 10 m, davon waren 5 m für die Fahrbahn vorgesehen, die Restfläche sollte für beidseitige Bürgersteige in Anspruch genommen werden. Die Vergabe der Straßenbauarbeiten für die Fahrbahn wurde in der Sitzung am 20. 08. 1957 beschlossen und mit Vertrag vom 03. 09. 1957 an die Fa. Quakernack vergeben. Die Anlegung der Bürgersteige hat man seinerzeit zurückgestellt, auf den Seitenstreifen wurden zunächst Banketten angelegt.

Nach der damaligen Planung waren sowohl Umfang als auch die Führung der Straße in der nunmehr endgültig ausgebauten Trasse vorgesehen.

Die Hebridenstraße in dem Bereich zwischen der Wasserwerkstraße und dem Murrelweg (s. Anlage 1: Lageplan) war bis 2008 bautechnisch unfertig.

Mit Beschluss vom 10. 01. 2008 hat die Bezirksvertretung Heepen den Ausbaustandard der Hebridenstraße in dem v. g. Abschnitt unter Beibehaltung der vorhandenen Straßenführung festgelegt (s. Anlage 2).

Mit den 2008 durchgeführten Straßenbauarbeiten wurde die Straße erstmals technisch endgültig hergestellt.

Für die erstmalige Herstellung dieser Erschließungsanlage sind Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB zu erheben.

Die Beitragserhebung bedingt u. a., dass die Anlage rechtmäßig hergestellt ist. Eine rechtmäßige Herstellung setzt grundsätzlich voraus, dass die Straßenfläche im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt (§ 125 Abs. 1 BauGB). Dies ist bei der Hebridenstraße nicht der Fall.

Sollen Beiträge für die Herstellung von Straßen erhoben werden, die außerhalb von Bebauungsplangebieten liegen, ist es erforderlich, dass die für die Aufstellung von Bebauungsplänen in den § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen erfüllt werden (§ 125 Abs. 2 BauGB).

Die Erfüllung dieser Voraussetzung hat die Gemeinde in eigener Verantwortung zu prüfen. Eine gesetzliche Zuständigkeitsregelung hierfür gibt es nicht.

Da sich in der Rechtsprechung die Ansicht durchgesetzt hat, dass es sich bei der Feststellung der rechtmäßigen Herstellung einer Straße um eine in der ausschließlichen Zuständigkeit des Rates liegende Aufgabe handelt, ist es erforderlich, dass die Herstellung der Hebridenstraße in dem Abschnitt zwischen Wasserwerkstraße und Murrelweg formell als rechtmäßig festgestellt wird. Wird diese Feststellung nach den Herstellungsarbeiten getroffen, tritt die Legitimationswirkung nachträglich ein.

Die Rechtsprechung ist (inzwischen) der Auffassung, dass auch bei Beschlüssen nach § 125 Abs. 2 BauGB jene Kriterien Anwendung finden, die für die Aufstellung von Bebauungsplänen entwickelt wurden.

Der Rat hat daher in eigener Zuständigkeit materiell zu prüfen und die im § 1 Abs. 4 – 7 BauGB genannten öffentlichen und privaten Belange gerecht untereinander und gegeneinander abzuwägen; kann aber hierfür auf die vorbereitenden Arbeiten der Fachämter zurückgreifen.

Das Bauamt (verbindliche Bauleitplanung) kommt nach Abwägung aller Kriterien zu der Auffassung, dass die Hebridenstraße in dem Abschnitt zwischen Wasserwerkstraße und Murrelweg die im § 1 Abs. 4 – 7 BauGB formulierten Anforderungen erfüllt (s. Anlage 3).

Dem Rat wird deshalb vorgeschlagen, den Abwägungen inhaltlich und im Ergebnis zu folgen und sich zu Eigen zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Dieser Beschluss ist rechtlich erforderlich, um Erschließungsbeiträge in Höhe von ca. 230.000,- € erheben zu können.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss